

Schreiben von Peter Eichler, TIG Chemnitz an das BM der Finanzen, Herrn Jens Gesetzke, Arbeitsstab der Beauftragten der Bundesregierung für Ostdeutschland, April 2026, zum Thema:

Rentenüberleitung aus der Zugehörigkeit zum Sonderversorgungssystem des Ministeriums für Staatssicherheit / Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR

Sehr geehrter Herr Gesetzke,

zunächst bedanke ich mich für Ihre auf Bitten der Frau Staatsministerin Elisabeth Kaiser auf meine E-Mail vom 12. März 2026 gegebene Antwort (Ihre E-Mail vom 26. März 2026)

Ihr darin geäußertes Verständnis dafür, dass Betroffene aus „ihrer Sicht nachteilige Regelungen persönlich als ungerecht und daher als änderungsbedürftig“ ansehen. und Ihre am Schluss der Antwort getroffene Feststellung, dass die Bundesregierung auch weiterhin „...an den jetzt geltenden Regelungen festhalten“ wird, sind mir Anlass, mit juristisch belastbaren Fakten auf Inhalte Ihres Schreibens nochmals einzugehen.

1. Kürzung der Rentenansprüche / -anwartschaften aus dem Sonderversorgungssystem für Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) / Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) der DDR durch den Gesetzgeber der DDR im Zusammenhang mit der Überleitung des Rentenrechts der DDR in das Rentensystem der BRD

Die Volkskammer der DDR begrenzte die Renten für o.g. Personenkreis auf maximal 990 Mark. Das entsprach nicht den Wert von heute geltendem Wert von 1.0 Entgeltpunkten / Jahr. Das Bundesverfassungsgericht verwies in seinem Urteil vom 28.04.1999 darauf, dass die nach dem Aufhebungsgesetz vorgenommene Berechnung im Rentensystem der DDR im Jahr 1990 für das Versorgungssystem auch die Begrenzung durch den Gesetzgeber auf 1.47 Entgeltpunkte möglich gewesen wäre.

Zu verweisen ist hier auf die Erklärung des BVerfG im vorgenannten Urteil, wonach das Gesetz der Volkskammer der DDR zur Aufhebung der Versorgungsordnung des MfS / AfNS fortgeltendes Bundesrecht ist.

2. Die mit der Überleitung der Rentenanwartschaften / -ansprüche für Angehörige des MfS / AfNS nunmehr vom Gesetzgeber vorgenommene Kürzung auf 0.7. EP wies das BVerfG mit Urteil vom 28.04.1999 als rechtswidrig zurück.

Das erfolgte auf Grund der Anrufung des Gerichtes durch von den Kürzungen Betroffene. Zu klären war im Rechtsweg die Rechtswidrigkeit der Kürzungen auf 0.7 EP.

3. Auffällig war und bleibt die zunächst festgelegte Kürzung auf 0.7 EP. War dem Gesetzgeber das damit erzeugte Unrecht nicht bekannt?

Mit dem genannten Urteil verweist das BVerfG auf die Zuständigkeit und den Handlungsspielraum des Gesetzgebers, Rentenanwartschaften und -ansprüche für ehemalige Angehörige des MfS / AfNS der DDR oberhalb des Durchschnittes zu beschließen. Folglich ist eine über dem Durchschnitt liegende Anerkennung der erworbenen Ansprüche vom Recht gedeckt.

Demnach handelt der Gesetzgeber bis heute aus einer ihm eigenen Motivation heraus, indem er bei den drastischen Kürzungen festhält.

Würde es tatsächlich um die Vermeidung besonders hoher Renten gehen, ist einzuwenden, dass eine Obergrenze der Rentenzahlung bereits durch die Bemessungsgrenze geregelt ist.

4. Begründung der Nichtanerkennung der erworbenen Ansprüche

Der Staatsvertrag vom 18.05.1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion legt u.a. fest: „...bisher erworbene Ansprüche und Anwartschaften (sind) vorläufig in die Rentenversicherung zu überführen, wobei Leistungen auf Grund von Sonderregelungen mit dem Ziel

überprüft werden, ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen sind“. Kürzungen sollten vorläufig erfolgen.

Kriterien für die Überprüfung sind nicht definiert. Zu fragen ist, welche belastbaren Daten zur Prüfung zugänglich waren. Die Dokumente über Einkommens- und Qualifikationsstrukturen im MfS / AfNS waren unter Verschluss. Die Offenlegung erfolgte mehrere Jahre später.

Erst jetzt war möglich, ein objektiv verwertbares Gutachten zu erarbeiten, welches nachweist, dass Einkommen im Bereich der Sonderversorgungssysteme keine relevanten Unterschiede aufweisen.

5. Zur Rolle der Wertneutralität des Rentenrechts

Wertneutralität zeichnet sich aus durch erworbene Ansprüche aus Arbeit schlechthin, nicht aus dem Inhalt oder dem Ergebnis einer Arbeit.

Dieser Grundsatz wurde in der damaligen Bundesrepublik meines Wissens nach bis 1990 verwirklicht.

Für damalige Angehörige des Sonderversorgungssystems des MfS ist dieser Grundsatz außer Kraft gesetzt worden.

6. Verwiesen habe ich bereits die Haltung von Mitgliedern der Bundestagsfraktion der SPD im Gesetzgebungsverfahren. Mehrere Abgeordnete bezeichneten die Kürzungen als rechtswidrig. Heute äußern sich mir gegenüber in Gesprächen ehemalige Bürgerrechtler der damaligen DDR zumindest verwundert über diese Regelungen.

Aus den oben angeführten Gründen ergeben sich weitere Fragen, die ich gesondert vorbringen werde.